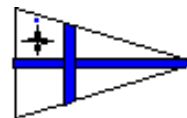


Ausschreibung

zur Vestas Windkraftregatta im Rahmen der Regatta um den Seepokal des Yacht und Surf Club –Senftenberger See

am 07. August 2010

- Regattaort: Senftenberger See – Koschener Bucht
- Meldestelle: Siegfried Schaeffer, Steinbach Dorfstraße 96, 01468 Moritzburg
- Meldeschuß: 18. Juli 2009
Nachmeldung im Hafen des YSC-SS am 07.08.10 von 8.00 Uhr bis 9:30 Uhr
- Startgebühr: 15,- Euro je Boot ,
Teilnehmer des Trainingslagers frei
- Bootsklasse: Optimist, Kadett, 420er, Laser
Start und Wertung bei mindestens 3 Booten pro Klasse (gleiche Yardstickzahl)
- Wertung: Low-Point System,
keine der Wettfahrten wird in der Wertung gestrichen
- Preise: Pokal für den 1. Platz, Urkunden für die Ersten bis Dritten
- Grundsatzbestimmungen:
Internationale Wettfahrtregeln der ISAF, Vorschriften des DSV, Segelanweisungen
des Clubs in Verbindung mit den Festlegungen dieser Ausschreibung
- Ablauf: Die Regatta findet im Rahmen der Regatta um den Seepokal statt.
10 Uhr Steuerleutebesprechung
1. Wettfahrt - Olympischer Kurs
2. Wettfahrt – Up and down (Langstrecke), ggf. Olympischer Kurs
3. Wettfahrt – Olympischer Kurs
- Startreihenfolge u. Flaggen: **J** Optimist, Kadett
 D 420er, Laser
- Startbereitschaft: bis 16.00 Uhr
- Startzeiten: 1. Wettfahrt: Ankündigungssignal 10:55 Uhr
 2. Wettfahrt: nach Bekanntgabe
 3. Wettfahrt: nach Bekanntgabe
- Siegerehrung bis ca. 2 h nach Ende der letzten Wettfahrt
Erforderliche Änderungen erfolgen durch Bekanntmachungen



Ausschreibung

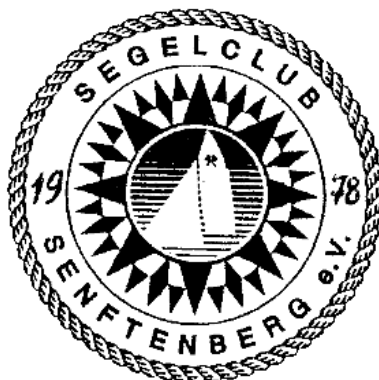
zur Vestas Windkraftregatta am 07. August 2010

Teilnahmebedingungen:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei Ihm. Er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- / bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eingetretene Schäden. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadensersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Bei Sturmwarnung und Vorsichtsmeldung oder Zeigen der Flagge "Y" im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Für die jeweilige Eignung der Schwimmwesten ist der Bootsführer verantwortlich, bei Kindern und Jugendlichen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind die Eltern für die Eignung der Schwimmwesten verantwortlich. Kinder und Jugendliche müssen stets Schwimmwesten tragen. Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluß aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtsreihe. Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen. **Der Meldebogen Jugend muß ausgefüllt und unterschrieben der Wettfahrtleitung am Wettfahrttag bis 9:30 Uhr vorliegen.**

Gez:

Ullrich Pfabe
Vorstand



Siegfried Schaeffer
Sportwart